

Auswirkungen
des neuen
Bayerischen Wassergesetzes
(BayWG)
und des neuen
Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG)

Kurzinformation
der ARGE WASSER OBERBAYERN

Wolfgang Habegger, Geschäftsführer

▶ Warum ein neues Bayerisches Wassergesetz ?

- ▶ Das Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Befristung auf 2 Jahre
- ▶ Resolution der ARGE
- ▶ Die „öffentliche Wasserversorgung“ im Gesetz
- ▶ Ausgleich in Wasserschutzgebieten
- ▶ Fazit
- ▶ Was kann getan werden ?

Warum ein neues Bayer. Wassergesetz ?

- ▶ Umweltgesetzbuch mit integriertem Wassergesetz im Januar 2009 gescheitert
- ▶ 31. Juli 2009: neues Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom Bundestag verabschiedet, trat am 1. März 2010 in Kraft
- ▶ konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, das heißt, Länder können vom WHG abweichende Regelungen treffen
- ▶ deshalb sollte das BayWG ebenfalls zum 1. März 2010 in Kraft treten

- ▶ Warum ein neues Bayerisches Wassergesetz ?

▶ Das Gesetzgebungsverfahren

- ▶ Befristung auf 2 Jahre
- ▶ Resolution der ARGE
- ▶ Die „öffentliche Wasserversorgung“ im Gesetz
- ▶ Ausgleich in Wasserschutzgebieten
- ▶ Fazit
- ▶ Was kann getan werden ?

Das Gesetzgebungsverfahren

- ▶ Start der Anhörung aufgrund StMUG-Schreiben vom 27.10.2009
- ▶ Frist bis 24. November (nur 4 statt sonst 6 Wochen!)
- ▶ 16. Dezember: 1. Lesung im Landtag
- ▶ 21. Januar: **Behandlung im Umweltausschuss**
Opposition verließ demonstrativ die Sitzung,
keine Beteiligung am Abstimmungsprozess!

Das Gesetzgebungsverfahren

- ▶ 11. Februar: Expertenanhörung im
Ausschuss Umwelt und Gesundheit
Keiner hat sich zustimmend geäußert, Kritik von allen Seiten!

- ▶ 24. Februar: 2. Lesung im Bayer. Landtag
 - Verabschiedung des BayWG
 - 60 Änderungsanträge der Opposition wurden überstimmt

Aussage der Koalition im Landtag:
„Anhörung hat den vorliegenden Gesetzentwurf bestätigt“

- ▶ 1. März 2010: planmäßiges Inkrafttreten des BayWG
und damit Gleichlauf mit WHG

- ▶ Warum ein neues Bayerisches Wassergesetz ?

- ▶ Das Gesetzgebungsverfahren

- ▶ **Befristung auf 2 Jahre**

- ▶ Resolution der ARGE

- ▶ Die „öffentliche Wasserversorgung“ im Gesetz

- ▶ Ausgleich in Wasserschutzgebieten

- ▶ Fazit

- ▶ Was kann getan werden ?

Befristung auf 2 Jahre

Einmalig und absolut ungewöhnlich:

Das Bayerische Wassergesetz ist befristet bis 29. Februar 2012 (Art. 79 Abs. 1) !

mögliche Folgen:

- ▶ Behinderung von Schutzgebietsausweisungen
- ▶ keine Rechtssicherheit für Planungen und Investitionen

Fragen:

- ▶ Was passiert ab dem 1. März 2012 ?
- ▶ Kommt eine Verlängerung der Befristung ?
- ▶ Kommt eine Gesetzesänderung ?
- ▶ Sind 2 Jahre zum Erkenntnisgewinn realistisch ?

- ▶ Warum ein neues Bayerisches Wassergesetz ?
- ▶ Das Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Befristung auf 2 Jahre

▶ Resolution der ARGE

- ▶ Die „öffentliche Wasserversorgung“ im Gesetz
- ▶ Ausgleich in Wasserschutzgebieten
- ▶ Fazit
- ▶ Was kann getan werden ?

Resolution der ARGE WASSER OBERBAYERN

Vorstandschaft der ARGE hat auf Initiative des Bayer. Gemeindetages am 10. Februar 2010 eine Resolution zum Gesetzentwurf verabschiedet und allen oberbayerischen Landtagsabgeordneten zugesandt

- Aufnahme „Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung“
- Aufnahme einer Verpflichtung zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten (keine vertraglichen Lösungen)
- Ablehnung einer generellen Ausgleichspflicht für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen in Wasserschutzgebieten

- ▶ Warum ein neues Bayerisches Wassergesetz ?
- ▶ Das Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Befristung auf 2 Jahre
- ▶ Resolution der ARGE

- ▶ Die „öffentliche Wasserversorgung“ im Gesetz

- ▶ Ausgleich in Wasserschutzgebieten
- ▶ Fazit
- ▶ Was kann getan werden ?

„Öffentliche Wasserversorgung“

- ▶ jeweils eigener Abschnitt „Wasserversorgung“
§§ 50 – 53 WHG
Art. 31 – 33 BayWG
- ▶ § 50 Abs. 1 WHG:
Öffentliche Wasserversorgung ist Daseinsvorsorge,
ABER: kein Vorrang geregelt, Aufgabenerfüllung
durch „Private“ nicht ausgeschlossen!

„Öffentliche Wasserversorgung“

- ▶ § 50 Abs. 3 WHG:
Sorgsamer Umgang mit Wasser
 - Wasserverluste sind gering zu halten
 - Informationspflicht gegenüber Endverbraucher über Maßnahmen zur Wassereinsparung

NEU ----> Art. 8 Abs. 3 Satz 6 KAG:
„Zu den Kosten ... gehören die Aufwendungen für einrichtungsbezogene Informationsmaßnahmen“

„Öffentliche Wasserversorgung“

- ▶ § 50 Abs. 4 WHG: Allgemein anerkannte Regeln der Technik nun Prüfmaßstab

– bisher nur in der Trinkwasserverordnung genannt –

„Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden.“

... und dies sind: DIN-Normen und Arbeitsblätter der technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen (z. B. DVGW)

„Öffentliche Wasserversorgung“

▶ § 93 Satz 1 WHG:

Duldung des Durchleitens von Wasser/Abwasser und der Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen kann angeordnet werden

Anordnung dann, wenn keine privatrechtliche Einigung (Grunddienstbarkeit) zustande kommt

Bei unzumutbarer Eigentumsbeschränkung durch Duldungsanordnung ist Entschädigung zu leisten (§ 95 WHG)

- ▶ Warum ein neues Bayerisches Wassergesetz ?
- ▶ Das Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Befristung auf 2 Jahre
- ▶ Resolution der ARGE
- ▶ Die „öffentliche Wasserversorgung“ im Gesetz

▶ Ausgleich in Wasserschutzgebieten

- ▶ Fazit
- ▶ Was kann getan werden ?

Ausgleich in Wasserschutzgebieten

- ▶ seit 1986 Ausgleichsanspruch für Anordnungen, die die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen (Stichwort „ordnungsgemäße Landwirtschaft“)
- ▶ seit 1. März 2010 auch Mehraufwand für Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen ausgleichsfähig
- ▶ ab 1. März 2012
Ausgleichsanspruch für alle Nutzergruppen ???

Ausgleich in Wasserschutzgebieten

Art. 32 Satz 1 BayWG

Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen

„Setzt eine Anordnung ... erhöhte Anforderungen fest, die

1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder

2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben,

so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten ...“

Ausgleich in Wasserschutzgebieten

- ▶ Für die Land- und Forstwirte ist –wie bisher– ein finanzieller Ausgleichsanspruch gegeben, wenn durch Schutzanordnungen erhöhte Anforderungen festgesetzt werden, die die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung einschränken
- ▶ Darüber hinaus wurde nun in Bayern der Ausgleichsanspruch auf Mehraufwendungen für Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen erweitert.

Verstoß gegen Art. 3 GG – Gleichheitsgrundsatz ?

Ungleichbehandlung privater und gewerblicher

Grundstückseigentümer durch Privilegierung Land-/Forstwirte ?

Ausgleich in Wasserschutzgebieten

„Mehraufwand durch Bau oder Betrieb“ – Versuch einer Definition:

Alle finanziellen Aufwendungen, die bei Errichtung oder Betrieb einer land- /forstwirtschaftlichen Anlage nicht anfallen, wenn diese ohne jegliche Auflagen außerhalb des Schutzgebietes errichtet wird

Beispiele für *„Mehraufwand durch Bau“*:

- Stallungen und Silos
- Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (doppelwandig, Leckage-Erkennung, Aufteilung Lagervolumen auf mehrere Gruben)
- Versickerung von Dachflächenwasser bei Neubau von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden (Filteranlagen)

Ausgleich in Wasserschutzgebieten

Beispiele für „*Mehraufwand durch Betrieb*“:

- Dichtheitsprüfung von Güllegruben und Abwasserleitungen
- Wartung und Instandsetzung von Filteranlagen für Dachflächenwasser von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden
- Überprüfung von Behältern für Heizöl, Diesel und Gas, soweit sie der Land-/Forstwirtschaft dienen

Ausgleich in Wasserschutzgebieten

- ▶ Der Ausgleich ist auf Antrag des „Benachteiligten“ vom Wasserversorger zu leisten.
- ▶ Nach Art. 57 BayWG i.V.m. § 98 Abs. 2 WHG soll stets auf eine gütliche Einigung zwischen Wasserversorger und Land-/Forstwirt über die Ausgleichsleistungen hingewirkt werden.
Nur bei Nichteinigung ist der Ausgleich durch die Kreisverwaltungsbehörde festzusetzen.
- ▶ Bei Streitigkeiten steht der Verwaltungsgerichtsweg offen (§ 40 VwGO)

Ausgleich in Wasserschutzgebieten

▶ Ausgleichsfähige Betriebe

Keine Unterscheidung zw. Anlagen oder Nutzungen die bereits vor oder erst nach der Schutzgebietsausweisung entstanden sind, somit sind alle Betriebe ausgleichsfähig!

▶ Ausgleichshöhe

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) hat aktuelle Empfehlungen zur Ausgleichshöhe im Internet veröffentlicht:

<http://www.lfl.bayern.de/ilb/struktur/14327>

Ausgleich in Wasserschutzgebieten

▶ Auswirkung der Ausgleichspflicht

Laut Gesetzesbegründung zu Art. 32 BayWG, sollen diese Aufwendungen, da sie in Erfüllung einer Rechtspflicht anfallen, in die Gebührenkalkulation eingestellt werden.

Folge:

Anstieg der Wassergebühren !

- ▶ Warum ein neues Bayerisches Wassergesetz ?
- ▶ Das Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Befristung auf 2 Jahre
- ▶ Resolution der ARGE
- ▶ Die „öffentliche Wasserversorgung“ im Gesetz
- ▶ Ausgleich in Wasserschutzgebieten

▶ Fazit

- ▶ Was kann getan werden ?

Fazit

- ▶ Es wurden äußerst problematische Regelungen zu den Ausgleichszahlungen durchgesetzt
- ▶ Eine Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist deutlich erkennbar
- ▶ „Leidtragende“ sind die Wasserversorger, insbesondere die kleineren Unternehmen
- ▶ Finanziert werden die Ausgleichszahlungen von allen Bürgerinnen und Bürgern
- ▶ „Hemmschuh“ des Gesetzesvollzugs ist die Befristung auf nur 2 Jahre
- ▶ Völlig ungewisse Zukunft nach dem 29. Februar 2012

- ▶ Warum ein neues Bayerisches Wassergesetz ?
- ▶ Das Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Befristung auf 2 Jahre
- ▶ Resolution der ARGE
- ▶ Die „öffentliche Wasserversorgung“ im Gesetz
- ▶ Ausgleich in Wasserschutzgebieten
- ▶ Fazit

▶ Was kann getan werden ?

Was kann getan werden ?

- ▶ Das gemeindliche Einvernehmen für Bauvorhaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Schutzgebieten immer in enger Zusammenarbeit mit dem Wasserversorger prüfen !
- ▶ Über jeden Antrag auf Ausgleichszahlung die Spitzenverbände (Bayerischer Gemeindetag, VBEW) informieren ! (auch über die ARGE möglich)
- ▶ Sämtliche Chancen zur Einflussnahme auf die Politik nutzen, insbesondere Abgeordnete ansprechen !

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

ARGE WASSER OBERBAYERN

Wolfgang Habegger, Geschäftsführer

www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern